



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
Inof.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit einem Grossteil der Entwürfe der elf Verordnungen des Bundesrates und der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung erklärt sich die Regierung einverstanden.

Die Regierung stellt jedoch fest, dass die Regelungsdichte erneut detaillierter wird. Der administrative Aufwand sowohl im Vollzug als auch für die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter steigt ungebremst an.

Die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) sind bekanntlich noch umstritten und werden im Parlament nochmals diskutiert. Diese Bestimmungen als Grundanforderung in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) einzubauen, kann zu Ungleichbehandlungen im Vollzug führen. Diese Problematik muss nach Ansicht der Regierung juristisch nochmals geprüft werden. Die Regierung hatte sich im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) bereits kritisch in diese Richtung geäußert.

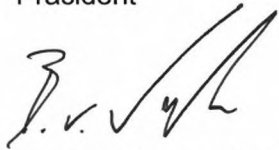
Die Totalrevision der Beratungsverordnung scheint angezeigt und wird ausdrücklich begrüßt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung stellt erneut fest, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen in der Landwirtschaft ungebremst erhöht wird, was für die Vollzugsstellen den Aufwand in die Höhe treibt.

Die Regierung hat sich im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) skeptisch zur Anpassung der Luftreinhalteverordnung geäußert. Nun ist geplant, die dortigen Bestimmungen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN einzubauen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die den ÖLN einzuhalten und solchen, die diesen nicht einzuhalten haben. Diese Ungleichbehandlung ist aus juristischer Sicht zu überprüfen.

Den Landwirtschaftlichen Beratungsdiensten kommt im Wissenssystem Landwirtschaft eine hohe Bedeutung zu, die vorgesehene Totalrevision wird begrüsst. Die Präzisierung der Leistungskategorien bilden die Praxis korrekt ab und insbesondere in der neuen Möglichkeit der Förderung von interkantonalen Beratungsprojekten sehen wir Potenzial.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die verschiedenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung führen für die Kantone zum Teil zu einem wesentlichen personellen Mehraufwand und zu Mehrkosten. Wir denken dabei insbesondere an den Mehraufwand mit der geplanten Anforderung der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern, die Anpassungen beim Hanf, die Übernahme der Schaf- und Ziegenalpen aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) sowie an die Neuverfügungen von Schaf- und Ziegenalpen.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpung, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalp überprüfen müssen. Insbesondere den grossen Alpkantonen ist hierzu eine genügende Frist zu geben. Zudem soll der Bund rechtzeitig ein online-EDV-Tool entwickeln, mit welchem die Anpassung als Planberechnung für die Alpbetriebe und als definitive Berechnung für die Vollzugsstellen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 13 Absatz 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Antrag: Neuen Artikel machen. Art. 13a: Lagern und Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern nach der Luftreinhalteverordnung	Begründung: Die Themen «Luftreinhaltung» bzw. das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern hat nichts mit der Düngerbilanz zu tun. Ausserdem sind auch die Recyclingdünger aufzuführen. Bemerkung: Diese Revision wäre der richtige Zeitpunkt, um das Erfordernis der Bodenproben zu streichen, um die Reglungsdichte vermindern zu können.
Artikel 35 Absatz 7	Der Hanf soll nicht in drei, sondern nur in zwei verschiedenen Kulturen-Codes aufgetrennt werden.	Zur Zeit gibt es für den Hanf ausschliesslich den Kulturen-Code 535. Dieser genügt über Jahre, um den Hanf zu administrieren! Aus Sicht der Regierung genügt die Unterscheidung in einen beitragsberechtigten und einen nicht beitragsberechtigten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Hanf. Somit genügen zwei verschiedene Kulturen-Codes. Wir erwarten, dass die Differenzierung auf zwei Kulturen gemacht wird.</p> <p>Mit Blick auf eine administrative Vereinfachung können wir eine Unterscheidung in drei Kulturen-Codes für eine Randkultur nicht nachvollziehen. Wir verweisen z.B. auf das einjährige Freilandgemüse, das mit einem einzigen Kulturen-Code unterschiedliche Gemüse zusammenfasst und bei dem auch keine Differenzierung nötig ist. Der Vorschlag ist deshalb auf zwei Hanf-Codes zu begrenzen.</p>
Artikel 36 Absatz 3	Zustimmung, sofern die Daten der TVD die nötige Qualität aufweisen.	Die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration wird begrüsst. Es muss sichergestellt sein, dass der Wechsel von der Selbstdeklaration auf die TVD-Daten zu keinem Qualitätsverlust führt und erst dann vorgenommen wird, wenn die TVD-Daten einen genügenden Qualitätsstandard aufweisen. Durch den Wegfall der Selbstdeklaration kann auch der anfallende Hofdünger in der Suisse-Bilanz zuverlässiger berechnet werden.
Artikel 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Er passt für die Ausrichtung der Beiträge frühestens ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den zwei vorangehenden Referenzjahren....	<p>In den allgemeinen Erläuterungen des Bundes ist unter Ziffer 2.2, zweiter Absatz, erwähnt, dass ab dem 1. Januar 2023 oder 2024 die TVD-Daten beigezogen werden.</p> <p>Der Bund ist also noch nicht sicher, in welchem Jahr der Wechsel stattfindet. Deshalb soll die Verordnung so ausformuliert sein, dass nicht ein fixes Jahr erwähnt wird.</p> <p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>oder mit verfügbarem Normalbesatz über das mittlere Alpenschaf (0.0681 GVE) können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p>
<p>Artikel 76</p>	<p>Die Ergänzung mit Buchstabe B Ziffer 1.4 ist nicht einzuführen. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>	<p>Artikel 76 regelt die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen. Dazu braucht es eine Gesuchsstellung und eine Bewilligung. Es geht hier um eine Individualbetrachtung.</p> <p>Bei der Bestimmung von Buchstabe B Ziffer 1.4 geht es jedoch nicht um eine einzelbetriebliche, sondern um eine kantonale Regelung. Wenn Ziffer 1.4 fälschlicherweise in Artikel 76 integriert würde, müsste jeder Kanton bei jedem Landwirt, der im Zusammenhang mit der Traufhöhe eine Ausnahme möchte, eine Bewilligung erteilen. Dies wäre kontraproduktiv und würde genau wieder zu mehr Bürokratie bei den Landwirten und in der Verwaltung führen. Wir plädieren deshalb darauf, Ziffer 1.4 im Anhang 6 zu belassen und Artikel 76 nicht zu ergänzen!</p>
<p>Artikel 76a</p>	<p>Neu Absatz 3: Das BLW setzt die Kantone und die Kontrollstellen in Kenntnis über die teilnehmenden Betriebe.</p> <p>Neu Absatz 4: Das BLW ist für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zuständig und kürzt bei Mängeln die Beiträge nach Anhang 8 DZV.</p>	<p>Wenn es in Zukunft forschungsbasierte Tierwohl-Projekte mit teilnehmenden Betrieben geben soll, dann müssen das die Kontrollstellen wissen.</p> <p>Zudem muss der Bund bei diesen Betrieben die Kontrollen sicherstellen und auch Kürzungen bei Verstössen aussprechen können.</p> <p>Weil Artikel 76a ein «Sonderartikel» ist, sind die Kantone nicht im Rahmen des Vollzugs zu involvieren. Umgekehrt muss sichergestellt werden, dass durch diese Projekte weder der Kanton noch die zuständige Kontrollstelle in ihren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abläufen behindert werden.
Artikel 108 Absatz 3	... wenn die Mängel nach dem 1. Oktober 1. September festgestellt werden.	<p>Für den Bund ist es wichtig, dass Mängel korrekt gekürzt werden.</p> <p>Von der Mängelfeststellung bis zur korrekten Berechnung sind oftmals mehrere Stellen und der betroffene Landwirt beteiligt. Deshalb dauert bei komplexen Fällen die Berechnung der Kürzung oft viel Zeit. Damit eine Berücksichtigung eines Mangels im aktuellen Beitragsjahr in 99 % der Fälle möglich ist, plädieren wir dafür, das Datum vom 1. Oktober auf den 1. September vorzulegen. So erhalten die Kantone mehr Flexibilität, ohne dass dabei für den Landwirt oder für den Bund ein Nachteil entsteht.</p>
Artikel 115f	Ist zu streichen, wenn bei Artikel 13 Absatz 2bis unser Antrag 2 umgesetzt wird.	Bei der Berücksichtigung unseres Antrags 2 wäre Artikel 115f hinfällig und könnte ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 4 Ziffer 12.1.5a	<p>Antrag auf Umformulierung:</p> <p>Die Distanz zwischen zwei Bäumen muss von Stammmitte zu Stammmitte mindestens betragen.....</p> <p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen.....</p>	<p>Im Grundsatz begrüßen wir die numerische Regelung des Abstands, da dadurch der Eintrag von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen in empfindliche natürliche Ökosysteme reduziert wird. Wir möchten aber einen Präzisionsantrag stellen: Wenn man von der Stammmitte misst, bleibt die Distanz auch nach Jahren des Stammwachstums gleich gross. Misst man hingegen zwischen den Bäumen, verkleinert sich die Distanz mit zunehmendem Stammumfang und kann im Einzelfall zu Problemen führen, die sicher nicht gewollt sind.</p> <p>Weiter möchten wir anregen, dass bei der Festlegung die nachbarrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und die Vorgaben zu koordinieren sind.</p>
Anhang 4 Ziffer 12.1.5a	Es muss genauer präzisiert werden, wo der für die Messung entscheidende Referenzpunkt bei Wald, Hecke	Die jetzige Formulierung ist nicht klar und verhindert einen einheitlichen Vollzug. Bei einer Hecke nach Artikel 55 ist ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gewässer ist.	3 bis 6 Meter breiter Krautsaum zwingend. Wo ist nun der Messpunkt? Diese Unklarheit besteht sinngemäss auch beim Wald und beim Gewässer, weshalb hier eine Klärung zwingend ist.
Anhang 8 Ziffer 2.2.1 (Absatz 3)	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden die Punkte, die Pauschalbeiträge und die Beträge pro Einheit....</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeiträge und die Beträge pro Einheit werden.....</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.
Anhang 8 Ziffer 2.3.1 (Absatz 5)	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden die Punkte und die Pauschalbeiträge</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeiträge werden.....</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.
Anhang 8 Ziffer 2.3a	<p><u>Antrag (Ergänzung analog Art. 13):</u> In Anhang 8 Ziff. 2.3a ist «<i>nicht konforme Lagerung bzw. Ausbringung von flüssigen Hofdüngern</i>» durch «<i>nicht konforme Lagerung bzw. Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern</i>» zu ersetzen.</p>	<p>Wir begrüssen die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei nicht konformer Lagerung und Ausbringung von flüssigen organischen Düngern in Umsetzung der entsprechenden Revision der Luftreinhalteverordnung. Die Einforderung dieser Massnahmen im Rahmen des ÖLN wird zu einer bedeutenden Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen beitragen.</p> <p>Mit dem links stehenden Antrag beantragen wir, dass die Auflagen von konformer Lagerung und Ausbringung auch für flüssige Recyclingdünger, u. a. aus Biogasanlagen, gelten. Die Ausbringung solcher Dünger mit oft hohen Gehalten an mineralischem Stickstoff kann ohne angepasste Ausbringungstechnik ebenfalls zu erheblichen Ammoniakverlusten führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziffer 2.3a.1	Ziffer 2.3a.1 streichen, sofern bei Artikel 13 Absatz 2bis der Antrag 2 (ersatzlose Streichung) angenommen wird.	Bei einer Streichung von Artikel 13 Absatz 2bis ist Ziffer 2.3a.1 hinfällig.
Anhang 8 Ziffer 2.9.2	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall die Punkte um 50 Punkte erhöht.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht.</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftlichen Beratungsverordnung. Sie trägt den Reorganisationen der Agridea und der Agroscope Rechnung und unterstützt die Bemühungen, den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis sicherzustellen. Die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft, wie sie neu explizit erwähnt wird, ist dringend notwendig, um die Wirkung der Beratung entlang der Wertschöpfungskette zu entfalten. Letztlich muss sich nämlich auch die Primärproduktion auf das Ziel ausrichten, gesunde und qualitativ hochstehende Lebensmittel zu produzieren.

Mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wurden die Grundsätze der Finanzierung der Beratungszentrale Agridea und der kantonalen Beratungsdienste definiert. Wir begrüßen die Festhaltung an einer einzigen nationalen Beratungszentrale und ihrer angepassten Governance in der Verordnung. Die Landwirtschaftsberatungsverordnung ist geeignet, die Aufgaben aufeinander abzustimmen und Zusammenarbeit der kantonalen Beratungsdienste mit der Beratungszentrale Agridea zu regeln. Damit Praxiswissen und Forschungsergebnisse rasch umgesetzt werden können, ist die explizite Aufnahme der Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung im Leistungskatalog der Kantone sehr zu begrüßen.

Wir unterstützen die bereits in der Praxis bewährten Förderinstrumente Finanzhilfen für Beratungsprojekte und Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die derzeitigen formellen Anforderungen und komplexen Projektvorgaben einen hohen administrativen Aufwand verursachen und potenzielle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abschrecken. Die Tatsache, dass einige Kantone eigene niederschwellige Fördertöpfe eingerichtet haben, weisen auf dieses Problem hin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Antrag auf Ergänzung: Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Smart-Farming und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung. 	<p>Die kantonalen Beratungsdienste haben bereits heute die Beratungstätigkeit auf die Förderung der Innovation und des Unternehmertums in der Landwirtschaft sowie die Stärkung der Wertschöpfung im ländlichen Raum ausgerichtet. Damit das in Art. 2 Abs. 2 formulierte Ziel der Beratung auch in den Tätigkeitsbereichen der Kantone abgebildet wird, schlagen wir vor, diese Zielsetzung namentlich aufzuführen.</p> <p>Die Beratung hat ihre Tätigkeit laufend den neuen Entwicklungen anzupassen. So gehören die Einführung und Erprobung neuer Smart-Farming Technologien in der Praxis, beispielsweise zur Förderung einer nachhaltigen und umweltschonenden Produktion, zu den Aufgaben der kantonalen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beratungsdienste wie die Anwendung von modernen Betriebsmanagementsystemen in der fortschreitend digitalisierten Berufswelt der Landwirte und Beratungsdienste.
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die kantonalen Beratungsdienste wirken bereits heute in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und innovativen, unternehmerisch ausgerichteten Gruppen zur Förderung der bäuerlichen Selbsthilfe mit. Damit die kantonalen Beratungsdienste in der Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis weiterhin eine aktive Rolle spielen können, ist die Ergänzung des Leistungskatalogs sinnvoll. Die neue Leistungskategorie ist auch für den Leistungsnachweis der Beratungstätigkeit geeignet.
Art. 10 Abs. 3	Antrag auf Ergänzung: Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, der Einbezug der Praxis , die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate.	Wir begrüßen das Instrument der Finanzhilfen für Beratungsprojekte. Es unterstützt insbesondere auch die interkantonale Zusammenarbeit von Beratungsdiensten. Allerdings sind die formellen Anforderungen derzeit sehr hoch gesteckt. Der administrative Aufwand schreckt interessierte Beratungsdienste mit beschränkten Ressourcen ab. Wir regen an, insbesondere die Projektidee und den Nutzen für die Praxis in den Vordergrund zu rücken. Mit dem Einbezug der Praxis kann diesem Anliegen besser Rechnung getragen werden.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2,7 Mio. Franken verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die St.Galler Regierung diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 ⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilo- gramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4, 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Antrag auf Umformulierung: Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Quarantäneorganismus sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden,...	Kantonale Fachstellen haben ein grosses Know-How der Regionen und der nötigen Umsetzbarkeit bestimmter Massnahmen. Lokale Gegebenheiten sind für eine effektive Umsetzung massgebend. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen kann eine situationsbedingte und dem standortangepasste Umsetzung garantiert werden.
Art. 16 Abs. 3 ^{bis}	Antrag auf Umformulierung: Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren , welche Massnahmen	Dito

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten, begrüssen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen aus der Praxis der Marktüberwachung für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellungen im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31a (neu)	Neuaufnahme Art. 31a / Frist bei Änderungen: «Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest».	Art. 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a Biozidprodukteverordnung [VBP; SR 813.12]).
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden». Eventualantrag: Ergänzung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 PSMV: «Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde».	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 VBP.
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüssen die Absicht, die Importe von Privatpersonen	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.</p>	<p>dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.</p>
<p>Art. 80</p>	<p>Ergänzende Bestimmung zu Art. 80:</p> <p>«Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen».</p>	<p>Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, die nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Dünger-Verordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV; SR 916.171) vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>Ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1:</p> <p>«Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, SR 0.814.05)».</p>	<p>Nach Art. 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, dass sich der Prozentsatz für Spuren nicht zugelassener GVO auf die Futtermittel-Ausgangsprodukte bezieht, wird explizit begrüsst. Damit wird das im Lebensmittelrecht zur Anwendung gelangende Konzept übernommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 2	Vorgeschlagene Frist macht Sinn, damit die Anerkennung fristgerecht erfolgt.	Verlängerung der Frist im Sinne der Zuchtorganisationen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht, um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Es bestehen Zweifel, ob nicht durch die Einführung des E-Transit Begleitdokuments eine Kostensteigerung eintreten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b ³ Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh- , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie Sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden.

Die Milchproduktion ist nach wie vor das dominierende Standbein der St.Galler Landwirtschaft. Mit 2100 Milchviehbetrieben ist St.Gallen der Kanton mit der zweithöchsten Milchproduktion in der Schweiz. Die vorgeschlagenen Massnahmen hätten damit einen massiven Einfluss auf das Einkommen der St.Galler Milchproduzentinnen- und Produzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Diese 15 Rappen pro kg müssen von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun bald anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit vergessen, den Bedarf der Vollzugsbehörden zu berücksichtigen, was nun nachzuholen ist und hierzu die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. d	Korrektur: ... einer «Personvom» IAM einer «Person vom» IAM	Schreibfehler (fehlender Abstand / Leerschlag)
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	<p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierhalten gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z.B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.
Art. 59 Abs. 1	Korrektur: ... nach «Anahang» 2 nach «Anhang» 2 ...	Schreibfehler

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni